

Aufzeichnung der niederländischen Delegation über die gemeinsame Handelspolitik (Brüssel, 26. September 1956)

Legende: Am 26. September 1956 legt die niederländische Delegation bei der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom einen Vermerk zur Umsetzung einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber Drittländern und zu den Aufgaben der künftigen Europäischen Kommission vor.

Quelle: Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Négociations des traités instituant la CEE et la CEEA (1955-1957), CM3. Conférence intergouvernementale: historique des articles 18, 19 et 20 du traité instituant la CEE, CM3/NEGO/221.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/aufzeichnung_der_niederlandischen_delegation_uber_die_gemeinsame_handelspolitik_brussel_26_september_1956-de-aecc929a-e507-4fe8-8965-664262f51152.html



Publication date: 05/11/2015

Sekretariat

ARBEITSGRUPPE FÜR DEN GEMEINSAMEN MARKT

Aufzeichnung der niederländischen Delegation über die gemeinsame Handelspolitik (1)

Im Hinblick auf die Betreuung einer gemeinsamen Handelspolitik heisst es im Bericht der Delegationsleiter wie folgt:

„Wenn der Gemeinsame Markt durch Beseitigung der inneren Schranken endgültig errichtet ist, wird die Gemeinschaft eine gemeinsame Handelspolitik betreiben und gemeinsam Handelsverträge abschliessen, wie sie ja auch bekanntlich einen gemeinsamen Zolltarif haben wird. Auch die kurzfristigen Eingriffe, wie Dumpingabwehr, mit den internationalen Abkommen vereinbarter Kontingentschutz, Exportförderung, sollen gemeinsam vorgenommen werden. Daher wird die Europäische Kommission auf diesem Gebiet eine Aufgabe zu übernehmen haben, die sie in Zusammenarbeit mit dem Ministerrat durchführt.“

Die niederländische Delegation erklärt sich mit dem Grundsatz voll einverstanden, dass die Handelspolitik von allen Mitgliedstaaten gemeinsam verfolgt werden muss und also nicht mehr den souveränen Rechten der einzelnen Regierungen überlassen werden kann.

Die niederländische Delegation macht sich daher die im Bericht aufgestellte These zu Eigen und hält es für überflüssig, noch weitere Argumente im Hinblick auf die Annahme dieser These vorzubringen.

In Übereinstimmung mit dem Standpunkt, den die niederländische Delegation in diesem Zusammenhang schon verschiedentlich vertreten hat, demzufolge in erster Linie die Europäische Kommission für die gemeinsame Handelspolitik verantwortlich sei soll, ist sie der Ansicht, dass diese auch auf dem Gebiet der Handelspolitik eine bedeutende Rolle spielen muss.

Es sollte daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Europäische Kommission – nach Stellungnahme oder Zustimmung des Rates – für die Aufstellung und Betreuung der Handelspolitik zuständig sein wird. (Die Europäische Kommission kann jedenfalls nur im Rahmen der allgemeinen Politik der Gemeinschaft vorgehen und hat die gegenüber anderen internationalen Organisationen eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.)

Bei einer Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf die verschiedenen praktischen Gebiete der Handelspolitik könnte sich etwa die nachstehende Regelung ergeben.

A. Zollpolitik

Auf der Grundlage des im Vertrag festgelegten gemeinsamen Aussentarifs ist die Europäische Kommission befugt, *selbstständig* die Posten dieses gemeinsamen Tarifs innerhalb einer Grenze bis ...% und bis ... Punkten nach oben oder nach unten zu erhöhen bzw. zu senken. Jede selbstständige Erhöhung oder Senkung über diese Grenzen hinaus bedarf der Billigung des Rates durch Mehrheitsbeschluss. Erfordert die Erhöhung bestimmter Posten eine Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dritten Ländern, so sind die dafür zu bietenden Konzessionen nach dem gleichen Verfahren festzulegen.

Die Europäische Kommission kann unter gewissen Umständen jederzeit die Anwendung zeitweiliger *Aussetzungen* beschliessen. Der Rat kann eine derartige Aussetzungen mit qualifizierter Mehrheit aufheben.

Die Kommission führt nach Anhörung des Rates die *Tarifverhandlungen* mit dritten Ländern. Für die Herabsetzung von Posten ist die Kommission an keine Grenze gebunden, da damit gerechnet werden kann, dass sie als Gegenleistung für die Zugeständnisse, zu denen sie sich bereit erklären muss, zumindest gleichwertige Zugeständnisse zugunsten der Gemeinschaft erhalten wird.

B. Einfuhrsubventionen

Diese sind nach den gleichen Regeln und nach dem gleichen Verfahren zu behandeln wie die Subventionen für die Produktion der Gemeinschaft.

C. Ausfuhrsubventionen

Die Ausfuhrsubventionen können von den Regierungen der Mitgliedstaaten nur nach Billigung durch die Europäische Kommission beibehalten oder erhöht werden. Diese kann für die Einführung von Ausfuhrsubventionen Empfehlungen aussprechen; für die Einführung ist jedoch ein einstimmiger Beschluss des Rates erforderlich.

D. Ausfuhrzölle

Nach Anhörung des Rates kann die Europäische Kommission die Erhebung eines Zolles auf ein oder mehrere Erzeugnisse an der Aussengrenze der Gemeinschaft billigen oder beschliessen.

E. Mengemässige Einfuhrbeschränkungen

Beibehaltung, Einführung, Erhöhung, Senkung, Aufhebung und Handhabung der Einfuhrkontingente können nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung der Europäischen Kommission durchgeführt werden; in beiden Fällen ist der Rat vorher anzuhören.

Der Umfang der Kontingente, über dessen Festsetzung die Europäische Kommission entscheidet, darf indessen nicht unter ...% der Einfuhr einer vorhergehenden Bezugsperiode liegen. Jede darüber hinausgehende Kontingentierung bedarf der Zustimmung des Rates, der mit einfacher Mehrheit beschliesst.

Ist die Regierung eines Mitgliedstaates zwecks Ausgleich der Zahlungsbilanz ermächtigt worden, die Einfuhrbeschränkungen auf dem Gebiet des betreffenden Staates beizubehalten, einzuführen, zu verstärken oder abzuschwächen, so sind die Massnahmen, die eine Verkehrsverlagerung verhüten sollen und die erforderlich sind, um eine derartige Regelung wirksam zu machen, vom Rat mit qualifizierter Mehrheit zu billigen.

F. Mengemässige Ausfuhrbeschränkungen

Beibehaltung, Einführung, Erhöhung, Senkung, Aufhebung und Handhabung von Ausfuhrbeschränkungen können nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung der Europäischen Kommission nach Anhörung des Rates durchgeführt werden.

G. Handelsabkommen

Für die Führung von Verhandlungen auf dem Gebiete des Handels und des Abschluss von Handelsabkommen ist die Europäische Kommission nach Anhörung des Rates zuständig.

Bemerkungen allgemeiner Art

Die niederländische Delegation könnte, um zu dem obenerwähnten Endergebnis zu gelangen, den Grundsatz eines schrittweisen Verfahrens gutheissen, das einen Teil der Übergangsperiode beanspruchen würde.

In den vorstehenden Erwägungen ist nicht berücksichtigt worden, dass es möglicherweise erforderlich sein wird, bei Einführung des neuen gemeinsamen Aussentarifs mit dem GATT in Verhandlung zu treten, da dieser Tarif für jedes Land und in gewisser Hinsicht eine Erhöhung der im Rahmen des GATT vorgesehenen Tarife mit sich bringen kann.

Für die technische Durchführung der vorerwähnten Massnahmen ergibt sich auch dadurch ein bedeutendes Problem, dass es keine Koordinierung der einzelnen Zollvorschriften gibt. Diese Frage muss noch gesondert behandelt werden, wenn über die grossen Züge der Handelspolitik Übereinstimmung erzielt ist.

(1) Unter „gemeinsamer Handelspolitik“ ist die Handelspolitik gegenüber dritten Ländern zu verstehen.